

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**
NORDRHEIN-WESTFALEN

 **Städte- und Gemeindebund**
Nordrhein-Westfalen

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Ansprechpartner:

Städtetag NRW:
Kirstin Walsleben
Telefon: 0221 3771-0
E-Mail:
kirstin.walsleben@staedtetag.de
Aktenzeichen: 32.46.00 D

Landkreistag NRW:
Dr. Markus Faber
Telefon: 0211 300491-310
E-Mail:
m.faber@lkt-nrw.de

Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Michael Becker
Telefon: 0211 4587-246
E-Mail:
michael.becker@kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 16.1.1-006

Datum: 28.03.2018

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/456

A19, A01

Anhörung des Integrationsausschusses am 11. April 2018 – „Hilfsfond-Anhörung A19 – 11.04.2018“

Landesregierung darf Bürgen von syrischen Geflüchteten finanziell nicht im Regen stehen lassen – zügig einen Hilfsfonds auflegen!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 17/1668

Sehr geehrter Herr Kuper,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit, schriftlich zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stellung nehmen zu können.

Die Aufnahme syrischer Flüchtlinge aufgrund von Landesaufnahmeprogrammen wurde davon abhängig gemacht, dass für die geflüchteten Personen Verpflichtungserklärungen nach § 68 Aufenthaltsgesetz abgegeben wurden. Aufgrund dieser Erklärungen können die Verpflichtungsgeber für einen Teil der Sozialleistungen, die die Flüchtlinge erhalten, in Regress genommen werden.

Mit dem Landesaufnahmeprogramm Nordrhein-Westfalen (Erlass vom 26. September 2013) hat die damalige Landesregierung die Grundlage dafür geschaffen, dass in Deutschland lebende Personen syrische geflüchtete Verwandte bei sich aufnehmen konnten, wenn sie für deren Lebensunterhalt aufkommen.

Es ist zunächst nicht ungewöhnlich, dass Angehörige von Migranten und Flüchtlingen Verpflichtungen/Bürgschaften dieser Art abgeben, um die Einreise von Angehörigen und Verwandten zu ermöglichen. Auch nicht ungewöhnlich ist, dass die Bürgen/Verpflichtungsgeber im Falle eines Sozialleistungsbezugs in Anspruch genommen werden. Das entspricht dem Wesen einer Bürgschaft.

Um die finanziellen Belastungen für die Verpflichtungsgeber bei syrischen Flüchtlingen auf ein zumutbares Maß zu begrenzen, hat das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen seiner Annahmeanordnung vom 26. September 2013 von vornherein einen nicht unerheblichen Teil der finanziellen Lasten, nämlich die Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung von der Verpflichtungserklärung mit der Folge ausgenommen, dass diese von der öffentlichen Hand getragen werden sollen. Ebenfalls zu einer Begrenzung der Belastung trägt inzwischen die verkürzte Haftungsdauer auf drei bzw. fünf Jahre bei. Insoweit wurde von Landes- wie Bundesseite den Verpflichtungsgebern in NRW bereits in zweifacher Hinsicht entgegengekommen.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass eine seinerzeit wechselnde Erlasslage in Nordrhein-Westfalen für die Bürgen/Verpflichtungsgeber zu einer Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Geltungsdauer der einzelnen Verpflichtungserklärungen geführt hat. Letztlich musste aber den Betroffenen klar sein, dass die Regelungen auch eine zeitliche Bindungswirkung über die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels mit demselben Aufenthaltszweck beinhalten könnten. Diese Möglichkeit wird selbst in dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 24. April 2015 deutlich erwähnt.

Unabhängig davon besteht die Situation, dass Bürgen weiterhin von einer begrenzten Geltungsdauer der Verpflichtungserklärungen ausgehen und sich durch Rückforderungen von Sozialleistungen finanziell überfordert sehen.

Nach unserer Auffassung verfehlt ein Hilfsfonds zugunsten der Bürgen sein Ziel, weil in einer Vielzahl von Fällen ohnehin von einer Geltendmachung der Rückforderungen – zumindest einstweilig – abgesehen wird. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat jüngst mitgeteilt, vor einer endgültigen Entscheidung über die Erstattungsforderungen, die Nichtzulassungsbeschwerde des Jobcenters Bonn gegen die Entscheidung des OVG des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2017 (Az.: 18 A 1125/16) abwarten zu wollen. Bis dahin sollen in sog. Altfällen Erstattungsforderungen gegen Verpflichtungsgeber zwar fristwährend festgesetzt, jedoch zunächst befristet niedergeschlagen werden, so dass keine Vollstreckung erfolgt.

Ziel muss eine bundesweit tragfähige Lösung sein, die auch die Belange der Kommunen und deren finanzielle Ausfälle berücksichtigt.

Letztlich gehen Ausfälle bei den Bürgen/Verpflichtungsgebern in weiten Teilen zu Lasten der Städte, Kreise und Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen